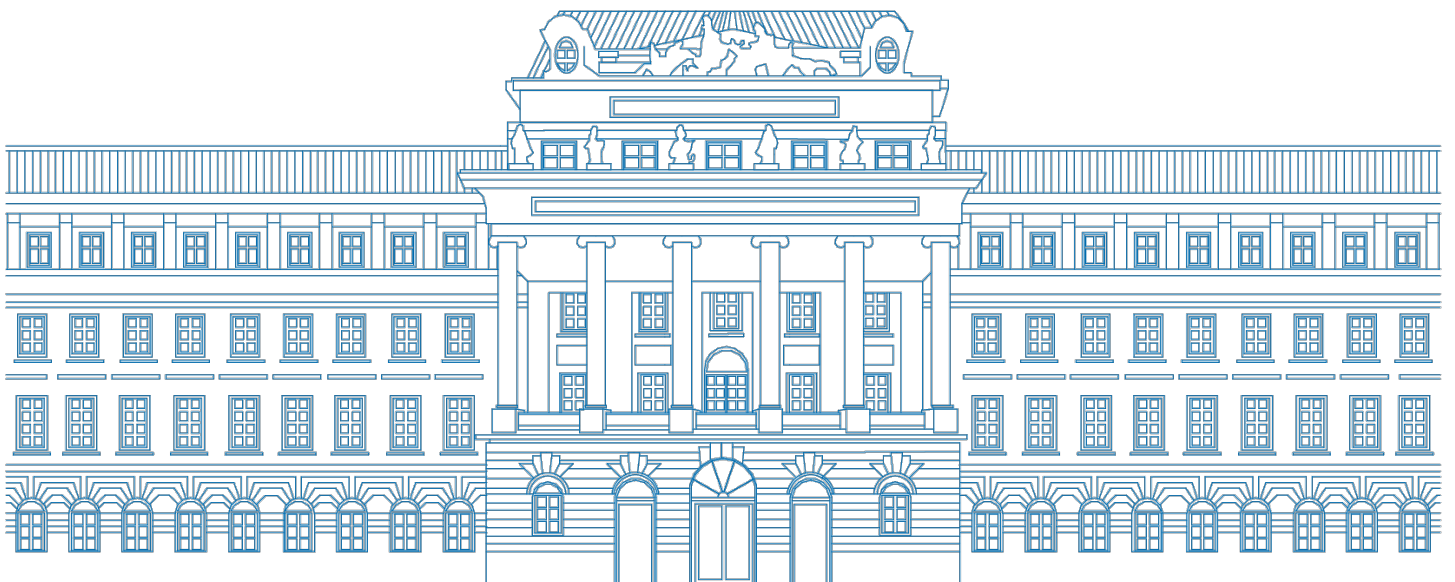




TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
WIEN

# Verordnung COVID-19 Sonderregelung Benützung Gebäude

Verordnung des Rektorats der TU Wien  
über die Benützung von Gebäuden  
der TU Wien



Verlautbarung im Mitteilungsblatt Nr. 8/2022 vom 24.02.2022

[www.tuwien.at](http://www.tuwien.at)

## Dokumenteninformation

Beschluss des Universitätsrats am	–
Beschluss des Rektorats am	01.02.2022
Beschluss des Senats am	–
Sachbearbeiter_innen	Mag. Ute Koch
GZ	30075.00/012/2021
Fassung vom	24.02.2022

Das Rektorat der TU Wien erlässt auf Grundlage der §§ 5 und 22 Abs. 1 Universitätsgesetz (UG) hiermit folgende Verordnung:

### § 1

(1) Für das Betreten von Gebäuden der TU Wien ist ein Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorzuweisen. Dieser Nachweis ist für das Betreten von und für die Dauer des Aufenthalts in den Gebäuden der TU Wien für die jeweilige Geltungsdauer bereitzuhalten und auf Verlangen vorzuweisen. Als Betreten gilt auch das Verweilen.

(2) Als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr im Sinne von Abs. 1 gelten:

1. ein negatives Testergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 (PCR-Test) in Form eines
  - a) Zertifikates gemäß § 4c Epidemiegesetz 1950 (EpiG),
  - b) Nachweises einer befugten Stelle,
  - c) ein Genesungszertifikat gemäß § 4d Epidemiegesetz 1950.
2. ein gültiges Impfzertifikat gemäß § 4e Epidemiegesetz 1950 betreffend eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte Schutzimpfung,
3. ein Internationaler Impfpass gemäß Art. 36 in Verbindung mit Anlage 6 der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005), BGBl. III Nr. 98/2008 in der Fassung BGBl. III Nr. 182/2016, in dem eine der in Z 3 genannten Impfungen eingetragen ist,
4. ein Absonderungsbescheid.

Die jeweilige Gültigkeitsdauer der in Punkt 1. – 5. genannten Nachweisen richtet sich nach den Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

Im Fall der Änderung der auf Grundlage von §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1, 4a Abs. 1 und 5 Abs. 1 des COVID-19-Maßnahmegesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020 (in der jeweils geltenden Fassung) sowie des § 5c des Epidemiegesetzes 1950 (idgF) vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz erlassenen Verordnung sowie zusätzlich den in § 2 Abs. 1 der jeweils in Kraft stehenden, auf Grundlage von §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 7 Abs. 2 des COVID-19-Maßnahmegesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020 (in der jeweils geltenden Fassung) vom Landeshauptmann für Wien erlassenen Verordnung an den durch die Bundesregierung veröffentlichten Stufenplan wird die gegenständliche Verordnung des Rektorats der TU Wien entsprechend angepasst.

(3) Für Kinder vom vollendeten 6. Lebensjahr bis drei Monate nach Vollendung des 12. Lebensjahres gilt eine Verpflichtung zur Vorlage eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr gemäß den Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung in Verbindung mit der Verordnung des Landeshauptmannes von Wien über begleitende Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (Wiener COVID-19-Schutzmaßnahmenbegleitverordnung 2021) in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Die Nachweise gemäß Abs. 2 sind in lateinischer Schrift in deutscher oder englischer Sprache oder in Form eines Zertifikats gemäß § 4b Abs. 1 des Epidemiegesetzes 1950 (EpiG) vorzulegen.

(5) Sofern ein Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr vorgesehen ist, ist das Rektorat der TU Wien zur Verarbeitung folgender personenbezogener Daten der betroffenen Person ermächtigt:

1. Name,
2. Geburtsdatum,
3. Gültigkeit bzw. Gültigkeitsdauer des Nachweises und
4. Barcode bzw. QR-Code.

Darüber hinaus ist das Rektorat der TU Wien berechtigt, Daten zur Identitätsfeststellung (z.B. Name, Anschrift, Matrikelnummer) zu ermitteln und zu verarbeiten.

Eine Vervielfältigung oder Aufbewahrung der Nachweise und der in den Nachweisen enthaltenen personenbezogenen Daten findet mit Ausnahme der Erhebung von Kontaktdaten und der Gültigkeitsdauer der Nachweise nicht statt. Dasselbe gilt für die Verarbeitung der im Rahmen der Identitätsfeststellung erhobenen Daten und sinngemäß auch für Zertifikate nach § 4b Abs. 1 Epidemiegesetz 1950.

## § 2

Regelungen zu einer etwaigen Maskentragung oder einer Maskenpflicht legt das Rektorat einhergehend mit den aktuellen Maßnahmen der Österreichischen Bundesregierung Schutzmaßnahmenverordnung und angepasst an die jeweilige epidemiologische Gefährdungslage in einer gesonderten Anordnung fest. Mitarbeiter\_innen haben auf Nachfrage ihrer Vorgesetzten einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr gemäß § 1 vorzulegen.

## § 3

In Räumen und Einrichtungen der TU Wien sind die in der vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz erlassenen COVID-19-Lockerungsverordnung, BGBl II, Nr. 197/2020 in der jeweils geltenden Fassung enthaltenen Vorschriften über die Einhaltung eines Mindestabstands gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, sinngemäß anzuwenden.

## § 4

Im Prüfungs- und Lehrbetrieb gelten die vom Rektorat aufgrund von COVID-19 (2. COVID-19 Hochschulgesetz – 2. C-HG), BGBl. I Nr. 76/2021, erlassenen Regelungen der Verordnung über die Teilnahme an Präsenz-Lehrveranstaltungen und -Prüfungen an der TU Wien in der jeweils geltenden Fassung.

## § 5

Die Änderung der Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt der TU Wien in Kraft.

## § 6

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 30.06.2022 außer Kraft.

Für das Rektorat:  
Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Sabine Seidler